

Von: romanens [info@kardiolab.ch]

Gesendet: Dienstag, 12. Dezember 2006 07:53

An: Romanens Michel

Betreff: [NZZGlobal - Neue Zürcher Zeitung] Unzulässige Propaganda gegen Einheitskasse

Neue Zürcher Zeitung

12. Dezember 2006

Unzulässige Propaganda gegen Einheitskasse

Gutachten wirft den Krankenkassen Missbrauch von Prämien vor

Ein Rechtsgutachten wirft den Krankenkassen vor, Prämiegelder für die Propaganda gegen die Initiative «für eine soziale Einheitskrankenkasse» zu missbrauchen. Den Krankenversicherern sei ein Engagement im beabsichtigten Umfang in einer Volksabstimmung verwehrt.

cs. Der Branchenverband der Krankenversicherer, Santésuisse, hat vor einiger Zeit eingeräumt, in seinem Kampf gegen die Volksinitiative «für eine soziale Einheitskrankenkasse», über die am 11. März abgestimmt wird, 3,7 Millionen Franken einzusetzen (NZZ 29.11.06). Im Gegensatz zum Bundesrat kommt ein Gutachten der Staatsrechtsprofessoren René Rhinow (Basel) und Regula Kägi-Diener (St. Gallen) zum Schluss, dass der Einsatz von Prämiegeldern in diesem Umfang für den Abstimmungskampf der Krankenversicherer unzulässig sei. Das Rechtsgutachten wurde von der Consano, einer Gruppe von Ärzten um den Oltner Allgemeinpraktiker Cyrill Jeger, in Auftrag gegeben. Der Präsident der Ärztereinigung FMH, Jacques de Haller, meinte auf Anfrage gegenüber der NZZ, dass auch seine Organisation grosses Interesse an dem Gutachten habe.

Recht auf freie Willensbildung verletzt

Die beiden Professoren bezeichnen die Verwendung von mehreren Millionen Franken Prämiegeldern für Abstimmungspropaganda als unverhältnismässig. Damit werde in unzulässiger Weise in grundrechtlich geschützte Positionen, die für den Abstimmungskampf Geltung haben, eingegriffen. Die privatrechtlich organisierten Krankenversicherer erfüllen für den Bereich der obligatorischen Grundversicherung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) einen öffentlichen Auftrag. Es handelt sich um eine Aufgabe, die aus der Verwaltung ausgelagert ist.

Auch wenn die Krankenversicherer als Organisationen des Privatrechts wesentlich mit dem Vollzug der obligatorischen Grundversicherung betraut sind, macht dies ihre Aufgabe nicht zu einer privaten Sache. Die Versicherer sind vielmehr in ihrer Funktion (als parastaatliche Organisationen) der Verwaltung zuzuordnen. Sie gelten laut den Gutachtern als Organe der mittelbaren Staatsverwaltung. Damit hätten sie sich ähnlich wie Verwaltungsstellen zu verhalten. Dies gelte nicht zuletzt auch in Bezug auf die Wahl- und Stimmfreiheit der Bürger, die Anspruch haben, sich ihren Willen ohne unzulässige Beeinflussung im Vorfeld einer Abstimmung frei bilden zu können. So garantiert die Bundesverfassung in Art. 34 den Schutz der «freien Willensbildung» und der «unverfälschten Stimmabgabe».

Objektivität und Verhältnismässigkeit

Die beiden Staatsrechtsprofessoren verweisen in diesem Zusammenhang auf die Praxis des Bundesgerichts, wonach die Willensbildung im Vorfeld von Abstimmungen primär den gesellschaftlichen und politischen Kräften vorbehalten sei. Nur ausnahmsweise, wenn triftige Gründe es rechtfertigen, dürften

Behörden eingreifen: etwa, um offensichtlich falsche Informationen von privater Seite richtigzustellen. Die Behörden hätten sich dabei auf eine an Objektivität und Verhältnismässigkeit orientierte Informationstätigkeit zu beschränken. Für zulässig erachtet das Bundesgericht Informationen im Sinne von Erläuterungen zur Vorlage sowie Abstimmungsempfehlungen.

Die Situation der Krankenversicherer im Abstimmungskampf über die Initiative «für eine soziale Einheitskrankenkasse» bezeichnen die Gutachter jener einer Gemeinde vergleichbar, die durch eine Sachabstimmung mehr als andere betroffen ist. Damit dürften die Kassen zwar im Abstimmungskampf Position beziehen. Doch müsse ihr Positionsbezug sachlich, transparent und verhältnismässig sein. Der Mitteleinsatz ist im konkreten Fall für die beiden Professoren klar unverhältnismässig. Weiter bemängeln sie die Transparenz. Dass es sich bei Santésuisse um den Dachverband der Krankenversicherer handelt, sei nicht unbedingt bekannt. Und eine verdeckte Verwendung zuhanden des «Forums Gesundheit Schweiz» sei erst recht intransparent und damit unzulässig.

Schliesslich unterstreichen sie, dass die Krankenversicherer eigentlich gar nicht über freie Mittel zur Teilnahme an einem politischen Kampf verfügten. Denn das KVG verpflichtet sie, die Mittel der sozialen Krankenversicherung nur zu deren Zweck zu verwenden. Die Bereitstellung von Millionen Franken für den Abstimmungskampf verletze die Zweckbindung der Prämiegelder.

Pflicht zur staatlichen Aufsicht

Die Staatsrechtsprofessoren René Rhinow und Regula Kägi-Diener analysieren in ihrem Gutachten ausführlich die Stellung der privaten Krankenversicherer und ihres Verbandes

Santésuisse. Dieser unterstehe, insofern als er mit der obligatorischen Grundversicherung zusammenhängende Tätigkeiten wahrnimmt, wie die einzelnen Versicherungen der Aufsicht durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG), wird festgehalten. Damit kommt das Gutachten auch in diesem Punkt zu einem andern Schluss als die Bundesverwaltung.

Es erachtet ferner die Beiträge der Versicherer an ihren Branchenverband als fragwürdig, insoweit als diese aus den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung stammen. Genauso fragwürdig erscheint den beiden Professoren die Auslagerung bestimmter hoheitlicher Tätigkeiten, die laut Gesetz eigentlich den Versicherern vorbehalten wären, an den Verband. Verzichtet bei dieser Sachlage das BAG auf eine Aufsichtstätigkeit gegenüber Santésuisse, drohe eine Umgehung des geltenden Rechts.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZGlobal unter: <http://www.nzz.ch/global>

NZZ Online: <http://www.nzz.ch>
Copyright (c) Neue Zürcher Zeitung AG
